

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT****Bundeswirtschaftskammer**

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien
Postfach 195

Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

(0222) 65 05

Datum

RGp 270/86/Dn/St

4297^{DW}

09.09.86

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem
die Gewerbeordnung 1973 geändert wird
(Gewerbeordnungs-Novelle 1986)
Begutachtungsverfahren -
Nachtrag zur Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 36 GE 986
Datum: 10. SEP. 1986
Verteilt 12. SEP. 1986 *Reichenberg*

Dem Ersuchen des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie entsprechend übermittelt die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft 25 Kopien ihres zu dem oben genannten Gesetzentwurf erstatteten Gutachtens mit der Bitte um gefällige Kenntnissnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Für den Generalsekretär:

Anlage (25-fach)

40 JAHRE Bundeswirtschaftskammer
Arbeit für Österreich und seine Wirtschaft



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien
Postfach 195

Bundesministerium für Handel,
Gewerbe und Industrie (5-fach)

Stubenring 1
1010 W i e n

Ihre Zahl/Nachricht vom

32.831/2-III/1/86
4. April 1986

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

RGp 270/86/Dn/St

(0222) 65 05

Datum

4297 DW 04.09.86

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
die Gewerbeordnung 1973 geändert wird
(Gewerbeordnungs-Novelle 1986),
Begutachtungsverfahren -
Nachtrag zur Stellungnahme

Im Nachhang zu unserer gegenständlichen Stellungnahme vom 24. Juli 1986
übermitteln wir die auf Seite 9 angekündigte Stellungnahme des Fachverbandes
der Bestatter, die bedauerlicherweise nicht wiedergegeben worden war.

"Zu Punkt 3.2.1.:

Neuregelung der Bedarfsprüfung.

Der Fachverband stimmt dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie grundsätzlich zu, daß eine Neuregelung der Bedarfsprüfung erfolgen sollte, um in Zukunft lebensfähige und leistungsfähige Bestattungsbetriebe zu schaffen bzw. zu erhalten, wobei die Überprüfung der Lebensfähigkeit eines Bestattungsbetriebes auf der Einwohnerzahl und den Sterbefällen des jeweiligen Arbeitsbereiches beruhen sollte. In diesem Ver-

- 2 -

fahren sollte der zuständigen Handelskammer ein Anhörungsrecht eingeräumt werden.

Die Neuregelung der Bedarfsprüfung sollte im übrigen folgende Punkte umfassen:

- a) In einer Gemeinde, in der bereits eine Konzession für einen Bestattungsbetrieb besteht, darf keine weitere Konzession erteilt werden.
- b) Die im § 238 (3) GewO angeführte Begünstigung trifft nur auf jene Bestattungsbetriebe zu, die ausschließlich aus dem Bestattungsgeschäft lebensfähig sind.
- c) Die Zusammenlegung von nicht lebensfähigen Betrieben ist nur gestattet, wenn es sich um örtlich angrenzende Arbeitsbereiche handelt.

Zu Punkt 3.2.2.:

Erlassung von Ausübungs- und Ausstattungsvorschriften, die einen bestimmten Mindeststandard in sachlicher und personeller Hinsicht gewährleisten.

Es wird ersucht, das Bestattergewerbe in die Aufzählung des § 69 Abs. 2 GewO 1973 aufzunehmen, wodurch beispielsweise folgende Fragen geregelt werden könnten:

- a) Verpflichtung des Bestatters zur Haltung eines ausschließlich dem Bestattungsgebrauch dienenden Fahrzeuges.
- b) Beistellung von geeigneten Räumlichkeiten für Kundenberatung
- c) Führung eines Warenlagers (Särge, Einbettung, Urnen, Metalleinsätze usw), das mindestens 10 % des Jahresbedarfes umfasst und Bereitstellung eines Mindestwarenlagers für Katastrophenfälle

- 3 -

- d) Bereithaltung eines dem normalen Geschäftsumfanges entsprechenden Bestandes an Sanitätssärgen, mindestens jedoch zwei
- e) Vorrätighalten erforderlicher Schutzbekleidung und notwendiger Utensilien für das Einsargen
- f) Bereithaltung jener Gegenstände, die die Erfüllung der im jeweiligen Höchstattarif angeführten Leistungen gewährleisten
- g) Vorkehrung zur jederzeitigen Erreichbarkeit des Bestattungsunternehmens und Sicherstellung der unverzüglichen Abholung des Verstorbenen (z.B. Verkehrstote)
- h) Beistellung des erforderlichen Personals für die Durchführung von Bestattungen
- i) Beistellung des Personals für Überführungen, die nur mit Fahrer und Beifahrer durchzuführen wären.

Zu Punkt 3.2.3.:

Gebietsweise Abgrenzung des Tätigkeitsbereiches

- (1) Der Landeshauptmann kann durch Verordnung eine gebietsweise Abgrenzung für die Ausübung des Bestattergewerbes für das gesamte oder für Teile des Bundeslandes verfügen,
- a) aus sanitätspolizeilichen Erwägungen, wie z.B. eine unverzügliche Abholung bei Verkehrsunfällen;
 - b) wenn der volle Umfang der Bestattungsleistungen nur durch eine gebietsweise Abgrenzung gewährleistet werden kann und dadurch Nachteile für die Besteller von Bestattungsleistungen vermieden werden,
 - c) wenn innerhalb eines politischen Bezirkes mehrere Bestattungsunter-

- 4 -

nehmen ihren Standort haben und es im Interesse einer gleichmäßigen Auslastung der Bestattungsunternehmen - unter Bedachtnahme auf deren Betriebsgröße liegt.

(2) Die gebietsweise Abgrenzung hat sich jedoch ausschließlich auf jene Tätigkeiten des Bestattergewerbes zu beschränken, die nur im zugewiesenen Arbeitsgebiet erbracht werden können.

Ist der Sterbeort mit dem Beerdigungsort nicht identisch, so ist auch der Bestatter des Beerdigungsortes berechtigt, diese Leistungen zu erbringen.

(3) Für die Ausübung des Bestattergewerbes in Gebieten, für die eine gebietsweise Abgrenzung verfügt worden ist, ist bei der Erteilung einer Bestatter-Konzession auf Absatz 2 Bedacht zu nehmen. Bei Gefahr in Verzug oder um einen sanitären Mißstand zu vermeiden, ist jedoch die Verrichtung von Bestattungsleistungen auch außerhalb des zugewiesenen Arbeitsgebietes zulässig.

(4) Der Bestatter ist verpflichtet, jene Tätigkeiten, die ihm auf Grund der gebietsweisen Abgrenzung vorbehalten sind, nach Maßgabe des jeweils geltenden Höchsttarifes auszuführen oder durch einen von ihm beauftragten Bestatter ausführen zu lassen.

(5) Vor der Verfügung der gebietsweisen Abgrenzung sind die zuständige Fachgruppe der Bestatter und die betroffenen Gemeinden zu hören."

Wir bitten, diese Ausführungen als Teil der Äußerung der Bundeswirtschaftskammer zu betrachten.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Für den Generalsekretär:

